



# Marktgemeinde Hoheneich

Bezirk Gmünd NÖ

3945 Hoheneich, Marktplatz 91

☎: 02852/52664, Fax: 02852/52664-11

E-✉: [gemeinde@hoheneich.gv.at](mailto:gemeinde@hoheneich.gv.at), Internet: [www.hoheneich.gv.at](http://www.hoheneich.gv.at)

Zahl	UID Nummer	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
-	ATU 16235009	Peter Nowak	72	18.07.2016

## WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Hoheneich

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hoheneich hat in seiner Sitzung am <sup>26.9.</sup>~~00.00.~~2016 folgende Wasserabgabenordnung beschlossen.

### § 1

In der Marktgemeinde Hoheneich werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,54** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.079.537,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 20.414 Laufmeter zugrundegelegt.

### § 3

#### Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

**§ 4  
Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

**§ 5  
Sonderabgabe**

3. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
4. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
5. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 6  
Bereitstellungsgebühren**

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 21,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	x	Bereitstellungsbetrag in Euro pro m <sup>3</sup> /h	= Bereitstellungsgebühr in Euro
3	x	21,00	63,00
7	x	21,00	147,00
17	x	21,00	357,00
35	x	21,00	735,00
55	x	21,00	1.155,00

**§ 7  
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,75 festgesetzt.

**§ 8  
Ablesungszeitraum  
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner bis 31. März  
von 1. April bis 30. Juni  
von 1. Juli bis 30. September  
von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar; 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

### § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Grümeyer

Angeschlagen am: 29. 9. 2016  
Abgenommen am: 14. 10. 2016